

# RS Vwgh 1962/10/30 2043/61

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1962

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §54

GewO 1859 §25 idF 1957/178

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0476/58 E 29. Juni 1960 VwSlg 5331 A/1960 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein unangesagter Augenschein kann im Verfahren nach§ 25 GewO in besonderen Fällen ein gebotenes Beweismittel sein, wenn zwischen konkret gehaltenen Anrainerbeschwerden und dem Ergebnis der anlässlich eines angekündigten Lokalaugenscheines getroffenen Feststellungen nicht aufgeklärte Widersprüche bestehen.

## Im RIS seit

06.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

06.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)